

Der Kurz-Nachrichten-Dienst für Geschäftsführer

3 Minuten Zeit für Wichtiges



Freitag, 25. November

www.GmbH-GF.de

48. KW 2016

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

für alle Geschäftsführer unangenehme Begleiterscheinung der jeweils neuesten BFH-Rechtsprechung ist: Die Finanzbehörden wissen dann ganz genau, wie Sie es anpacken müssen, um Fehler in der Steuererklärung zu finden. So wie jetzt beim Wohnen in der GmbH-Immobilie – ein beliebtes Steuerspar-Modell für Gesellschafter-Geschäftsführer von kleineren GmbHs. Danach gilt: „*Der Geschäftsführer (privat) muss mindestens eine Miete zahlen, die die Kosten der GmbH für den Kauf und die Unterhaltung der Immobilie deckt und zusätzlich einen angemessenen Gewinnaufschlag bringt*“ (BFH, Urteil vom 27.7.2017, I R 12/15). **Achtung:** Diese Grundsätze gelten auch, wenn die GmbH als Vermieter lediglich die ortsübliche Miete (gemäß Mietspiegel) ansetzt. Das Kosten-Argument ist stärker. Stellen Sie sich darauf ein, dass die Finanzbehörden unter Hinweis auf das Urteil entsprechende Fälle genau unter die Lupe nehmen werden. Insbesondere wenn aufwändigere Reparaturen oder Renovierungsarbeiten angefallen sind und die Kosten dafür als Betriebsausgaben der GmbH abgezogen werden, werden die Finanzbehörden eine Rendite-Vergleichsrechnung anstellen. Ist die Miete nicht kostendeckend, müssen Sie für den entsprechenden Aufschlag als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zusätzlich Körperschaft- und Gewerbesteuer zahlen. Und zwar rückwirkend für den gesamten Prüfungszeitraum. Da können schnell mehrere Tausend EUR Nachzahlung zusammen kommen.

Für die Praxis: Das genannte Urteil ist nicht das einzige in der Sache (vgl. Nr. 43/2015). Auch bisher haben einige Finanzgerichte (FG Köln, Urteil vom 20.8.2015, 10 K 12/08) zu niedrige Mietzahlungen als vGA moniert. Mit dem höchstrichterlichen BFH-Urteil haben die Finanzbehörden jetzt ein klares Kalkulationsmodell (AK, Umlegung aller laufenden Kosten (z. B. auch für den Einbau einer neuen Heizungsanlage, Photovoltaik-Anlage usw.) + Rendite) vorgelegt, mit dem die Finanzbehörden ganz genau rechnen können. Prüfen Sie zusammen mit dem Steuerberater, ob hier Handlungsbedarf besteht – ggf. sollten Sie eine Staffelmiete vereinbaren. Dann können Sie die zukünftigen Mieteinnahmen der GmbH besser verrechnen und so eine (fiktive) Rendite ausweisen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen Ihr

Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

* * *

GF-Compliance: Es kommt eine neue Arbeitsstättenverordnung

Das Bundeskabinett hat den Entwurf einer neuen Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) beschlossen (vgl. Nr. 8/2015). Sie müssen damit rechnen, dass die neuen Vorschriften zum 1.1.2017 wirksam werden. **Wichtig:** Die Vorgaben der Bildschirmarbeitsplatzverordnung werden damit verbindlich für alle Arbeitsplätze. Wichtig ist die neue Verordnung auch für alle Heimarbeitsplätze und damit auch für alle Mitarbeiter, für die Ablauf Heimarbeit arbeitsvertraglich vereinbart ist. Hier einige wichtige Punkte, die Sie umsetzen müssen:

- **PC-Arbeitsplätze im Privatbereich der Mitarbeiter:** Erforderlich ist eine Vereinbarung mit dem Beschäftigten über die Einrichtung eines Bildschirmarbeitsplatzes im Privatbereich und zwar über die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen/Arbeitsplatzgestaltung. Beruflich bedingte „mobile Arbeit“ (z. B. das gelegentliche Arbeiten mit dem Laptop in der Freizeit oder das ortsungebundene Arbeiten, wie unterwegs im Zug) ist dagegen nicht von der ArbStättV erfasst.
- **Arbeitsschutz:** Die Pflicht zur Arbeitsschutz-Unterweisung der Beschäftigten wird konkretisiert. Sie bezieht sich z. B. auf Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge.
- **Psychische Belastungen:** In Zukunft müssen psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Für Arbeitsstätten wird dies jetzt konkretisiert und betrifft z. B. Belastungen und Beeinträchtigungen der Beschäftigten durch störende Geräusche oder Lärm, ungeeignete Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz.
- **Sichtverbindung:** Nur dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze und sonstige große Sozialräume benötigen eine Sichtverbindung nach außen. Ausnahmen gelten für Gebäude, die aus baulichen oder betrieblichen Gründen eine solche Sichtverbindung nach außen nicht zulassen (z. B. in Flughäfen, Bahnhöfen, Sportstadien oder Einkaufszentren).

Für die Praxis: Weisen Sie die Bereiche IT/Personal entsprechend an und zwar dann, wenn es sich um echte PC-Heimarbeit handelt. Kein Handlungsbedarf besteht, wenn die Mitarbeiter unterwegs mit dem Notebook/labtop/tablet/Smartphone beruflich zu tun haben. Hat ihr Sozialraum keine Außensichtverbindung sollten Sie sich etwas einfallen lassen, um das der Gewerbeaufsicht plausibel zu machen – etwa mit Hinweis auf „betriebliche“ Gründe (z. B. in der GmbH-Immobilie gibt es keinen anderen Raum:

„Wird bei der Erweiterung/beim nächsten Umbau berücksichtigt“). Planen Sie 1 x jährlich eine Weiterbildung zum Arbeitsschutz. Gibt es einen Fuhrpark (ab einem Fahrzeuge), müssen Sie in Sachen Gefährderhaftung informieren und weiterbilden.

* * *

Industrie-GmbHs: Neue Vergleichszahlen für die Geschäftsführer-Gehälter

Die *BBE-Media* hat die neuesten Zahlen zur Geschäftsführer-Vergütung 2016 vorgelegt. Wir haben die Zahlen für Industrie-GmbHs etwas genauer unter die Lupe genommen. Besonderheiten:

- Je nach Segment ist die Gehalts-Entwicklung auch in diesem Jahr sehr unterschiedlich. In erster Linie liegt das daran, dass kleinere Industrie-GmbHs sehr stark von der Person des Geschäftsführers und dem jeweiligen Kundenstamm geprägt sind.
- Insofern ist ein starker Einbruch (- 48 % im Segment Energiewirtschaft) ebenso wenig signifikant wie die größte verzeichnete Steigerung (+ 56 % im Segment Chemie/ Pharma). In diesen Segmenten bilden meist nur wenige große Unternehmen die Datenbasis, so dass einzelne Schwankungen statistisch überdurchschnittlich ins Gewicht fallen.
- Bei den Zahlen handelt es sich um Durchschnittszahlen. In der Praxis gibt es aber in wenigen Segmenten die unterschiedlichsten Betriebsgrößen – von der Kleineren-GmbH mit einstelligem Millionen-Umsatz bis zur Industrie-GmbH mit 25 Mio. € und deutlich mehr Umsatz im Jahr.

Gegenüber dem Vorjahr sind einige branchenspezifische Veränderungen festzustellen. Das Gesamt-Niveau ist zufrieden stellend bis gut. Bei den unten genannten Werten handelt es sich um die Festbezüge. Zusätzlich wird in fast 90 % der Industrie-GmbHs eine Tantieme gezahlt und zwar im Durchschnitt in Höhe von 16 % der Festbezüge. Hier die aktuellen Vergleichszahlen der Geschäftsführer in den Industrie-GmbHs:

Branche	Fest-Gehalt 2014/2015	Fest-Gehalt 2015/2016	Differenz	Gesamtvergütung inkl. Tantieme (16 %)
Baubehör/Holz	142.000 €	154.000 €	+ 8,4 %	179.000 €
Chemie/Pharma	(?) 158.000 €	248.000 €	+ 56,9 %	288.000 €
Energiewirtschaft	(?) 260.000 €	126.000 €	- 48,4 %	146.000 €
Elektro/Elektronik	132.000 €	128.000 €	- 3,1 %	148.000 €
Fahrzeugbau	144.000 €	151.000 €	+ 4,8 %	175.000 €
Kunststoff/Textil/Leder	142.000 €	158.000 €	+ 11,2 %	183.000 €
Maschinen/Anlagenbau	141.000 €	161.000 €	+ 14,1 %	187.000 €
Metall/Werkzeuge	144.000 €	156.000 €	+ 8,3 %	181.000 €
Sonstige Industrie	180.000 €	155.000 €	- 13,9 %	180.000 €

Beträge auf volle Tausend gerundet. Quellen: BBE Media Gehaltsumfrage 2015/2016, eigene Analysen

Für die Praxis: Orientierungshilfe für die Geschäftsführer von Industrie-GmbHs liefern die Karlsruher Tabellen – das sind die offiziellen Vergleichszahlen der Finanzbehörden zur Angemessenheitsprüfung der Geschäftsführer-Gehälter. Für kleinere Industrie-GmbHs mit einem Umsatz von bis zu 2,5 Mio. EUR halten die Finanzbehörden eine Spannweite von 140.000 bis 180.000 € als Gesamtgehalt in der Regel für angemessen. Nur wer hier deutlich nach oben ausbricht muss damit rechnen, dass eine vGA unterstellt werden kann. In Industrie-GmbHs mit 2,5 bis 5 Mio. € Umsatz liegt das bezogene Vergleichsgehalt bereits zwischen 180.000 und 230.000 €. In Industrie-GmbHs mit 5 bis 25 Mio. € Umsatz liegt das bezogene Vergleichsgehalt zwischen 230.000 € und 260.000 €. In Industrie -GmbHs mit 25 bis 50 Mio. € Umsatz liegt das bezogene Vergleichsgehalt zwischen 280.000 € und 440.000 € (Quelle: OFD Karlsruhe vom 4.3.2009, S 2742/84 – St 221 Karlsruher Tabellen). Die von der BBE-Media jetzt ermittelten Vergleichszahlen belegen, dass in vielen GmbHs längst nicht bis zu „Angemessenheitsgrenze“ verdient wird. Was im Einzelfall auch Sinn macht, weil die Lohnsteuerbelastung für das Geschäftsführer-Gehalt z. B. bei 200.000 € schon rund 40 % beträgt.

* * *

Der Fall WCCB: Geschäftsführer haftet nur für Teil-Darlehen

Eigentlich wollte der ehemalige Geschäftsführer mit einem Privatkredit seiner angeschlagenen *US Center Bonn GmbH* aus einer finanziellen Schieflage helfen. Für den privaten Kredit (hier: 11,7 Mio. EUR) musste der Geschäftsführer eine Bürgschaft seines Arbeitgebers einräumen. Als es anschließend dennoch zur Insolvenz der gesamten darin verwickelten Firmengruppe kam, forderte der Insolvenzverwalter den gesamten Darlehens-Betrag aus dem Privatvermögen des ehemaligen Geschäftsführers. **Besonderheit:** Das Oberlandesgericht Köln sah – anders als noch die Vorinstanz – eine Haftung des Geschäftsführers nur für die Kreditsumme, die er de facto nicht seiner angeschlagenen GmbH zur Verfügung weitergereicht hatte. Tatsächlich sind 10,1 Mio. EUR der Kreditsumme der später insolventen GmbH zugeflossen. Der Geschäftsführer haftet also lediglich für 1,6 Mio. EUR, die er nicht auf ein Konto der GmbH überwiesen hatte (OLG Köln, Urteil vom 18.10.2016, 18 U 93/15).

Für die Praxis: Das bedeutet für den Geschäftsführer eine echte Ent-Haftung. Dennoch ist eine Nachahmung nicht zu empfehlen. U. E. ist davon auszugehen, dass eine Überbrückungsfinanzierung nicht in erster Linie dem Interesse der insolvenzbedrohten Gesellschaft dient, sondern zur Sicherung des Vermögens der Gesellschafter eingegangen wird. Als Geschäftsführer sind Sie im vergleichbaren Fall besser beraten, wenn Sie statt eines persönlichen Kredits „echte“ Sanierungsmaßnahmen (ESUG) umsetzen.

* * *

Pensionszusage gegen Ablösezahlung: Wechselt der Schuldner einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösungsbetrags, führt dies beim Arbeitnehmer nicht zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn dem Arbeitnehmer kein Wahlrecht zusteht, sich den Ablösungsbetrag an sich selbst auszahlen zu lassen (BFH, Urteil vom 18.8.2016, VI R 18/13).

Für die Praxis: Dahinter steht eine interessante Gestaltung. Der Senior Gesellschafter-Geschäftsführer wollte seine GmbH verkaufen. Der Käufer bestand aber darauf, dass er die vereinbarte Pensionsverpflichtung nicht übernehmen wollte. Der Senior übertrug die Pensionszusage gegen Zahlung einer Ablöse auf einer seiner anderen Firmen. Damit ist möglich das Verkaufshindernis Pensionszusage aus dem Weg zu räumen – sogar ohne nachteilige steuerliche Auswirkung und unter Beibehaltung der Ansprüche auf Pensionszahlungen für den Senior.